

## **Sachstandsbericht zu den im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Eichamt des Landes Bremen genannten Aufträgen**

Das Eichamt des Landes Bremen nimmt hoheitliche Aufgaben wahr. Es schützt vor falschen Messungen und sorgt so für einen standardisierten Verbraucherschutz sowie für einen fairen Wettbewerb.

Der Rechnungshofbericht aus 2012 beschrieb das Eichamt als Amt mit 13 Stellen. Er stellte fest, dass der Kostendeckungsgrad bis 2007 fast kontinuierlich bis auf 94% gestiegen war. Von 2008 bis 2010 sank er auf 75 %.

Der Rechnungshof formulierte daraufhin die Erwartungen,

- dass die Eichverwaltung als Überwachungsbehörde alle Einsparpotentiale ausschöpfen und die Personalausgaben reduzieren solle, damit sich die Kostendeckung verbessert;

und

- dass bei organisatorischen Veränderungen und sonstigen finanzwirksamen Maßnahmen im Eichwesen zukünftig angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach Landeshausordnung durchgeführt und dokumentiert werden sollen. Abschließend soll der Erfolg der Maßnahme untersucht werden.

Neben diesen grundsätzlichen Erwartungen hat der Rechnungshof in seiner Stellungnahme einzelne konkrete Einsparpotentiale benannt, zu denen im Folgenden der aktuelle Stand und die weitere Planung dargestellt werden.

### **Die einzelnen Einsparpotentiale sind:**

1. **Keine Wiederbesetzung von zwei kurzfristig freiwerdenden Stellen**, um Personalkosten einzusparen.
2. **Einführung einer einheitlichen Regelung für die Arbeitszeiterfassung und Anschluss an das Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterportal (MIP)**, um aufgetretene typische Mängel einer manuellen Zeiterfassung abzustellen und die bisher uneinheitliche Arbeitszeiterfassung über beide Standorte anzugleichen (in Bremerhaven führten drei Mitarbeiter Arbeitszeiterfassung per Handaufschreibung, während in Bremen eine Stempeluhr genutzt wurde).
3. **Prüfung, ob Verbesserungsmöglichkeiten durch Intensivierung der Kooperation mit Niedersachsen bestehen.**
4. **Optimierung von Arbeitsabläufen durch Zusammenarbeit mit anderen bremischen Behörden prüfen.**
5. **Erhöhung der Einnahmen durch die bundesweit gültigen und seit 2001 unveränderten Gebührensätze der Eichkostenverordnung (EKV)**, da nach Einschätzung des Rechnungshofes – trotz aufgezeigter Einsparpotentiale und auch ohne Nachweis durch eine Kosten-Leistungs-Rechnung - vieles darauf hindeutet, dass die gemäß Eichkostenverordnung erhobenen Gebühren nicht angemessen sind.

6. **Optimierung des IT-Bereiches durch Aktualisierung der Eichverwaltungssoftware und Vernetzung der Standorte**, um einen unmittelbaren Zugriff auf alle Daten beider Standorte zu ermöglichen und so unnötigen Doppelarbeiten und möglichen Informationsdefiziten in Verwaltung und im operativen Bereich zu begegnen.
7. **Einführung einer Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR)**, um Kostentransparenz herzustellen, die Angemessenheit erhobener Gebühren überprüfen und ggf. belegen zu können, sowie unwirtschaftliche Bereiche aufzuzeigen und steuernd einzugreifen. Nach Einschätzung des Rechnungshofes würde dabei eine relativ grobe Zuordnung der Kosten auf Kostenstellen für gebührenfreie und gebührenpflichtige Ausgaben ausreichen.

### **Stand der Umsetzung der Maßnahmen und weitere Planung**

Die Leitung des Eichamtes und der Fachreferent des Ressorts führen halbjährlich Gespräche durch, um die Prüfung/Umsetzung der vom Rechnungshof vorgeschlagenen Maßnahmen zu begleiten.

Das Eichamt des Landes Bremen hat bis jetzt die Einsparmaßnahmen realisiert, die nach derzeitigem Stand auch nach Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum 1.1.2015 weiterhin Bestand haben werden. Konkret ergibt sich zu den einzelnen Punkten folgendes:

**Zu 1: Personaleinsparung:** Ein Mitarbeiter wurde im November 2012 verabschiedet. Im Rahmen einer Wiederbesetzung in der Verwaltung des Eichamtes wurde  $\frac{1}{4}$  Stelle eingespart. Ein zweiter Mitarbeiter geht Ende September 2013 in den Ruhestand. Diese Stelle beinhaltet  $\frac{1}{2}$  Stelle im Ressort, welche wieder zu besetzen ist, um die Konformitätsbewertungsaufgaben beim Inverkehrbringen neuer Messgeräte durch die Benannte Stelle der Landeseichdirektion Bremen wahrzunehmen. Dazu soll ein Mitarbeiter des Eichamtes mit  $\frac{1}{2}$  Stelle in die Gesundheitsbehörde versetzt werden.

Die Personaleinsparungen reduzieren die Ausgaben, erschweren es aber, auf Ausfälle (z.B. durch Krankheit) zu reagieren.

Durch die derzeit laufende Gesetzgebung können sich die Eichpflichten und damit der Umfang der vom Amt zu erledigenden Aufgaben ab 1.1.2015 ändern. Eventuelle Personalveränderungen werden entsprechend des neuen Aufgabenportfolios geprüft.

### **Zu 2: Arbeitszeiterfassung; Anschluss an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterportal:**

Beide Standorte des Eichamtes wurden zum 1.6.2012 an das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal MIP angeschlossen. Eine einheitliche Regelung für die Arbeitszeiterfassung wurde zum 1.8.2012 erlassen. Die Arbeitszeit wird an beiden Standorten nun einheitlich erfasst und kontrolliert.

### **Zu 3 und 4: Prüfung von Verbesserungsmöglichkeiten durch Kooperationen:**

Ob ein Ausbau der bereits bestehenden Kooperationen bis hin zu einer Fusion zu weiteren Einsparungen führen kann, wurde mittels Organisationsuntersuchung geprüft. Untersucht wurde im Speziellen, ob die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch weitergehende Kooperationen bzw. Fusion mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen oder dem Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN) noch weiter verbessert werden kann.

Die Organisationsuntersuchung erfolgte auf Grundlage der derzeit gültigen eichrechtlichen Gesetzgebung und den Vorgaben des Bundesinnenministeriums, die im „Handbuch Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung“ dokumentiert sind. Auswirkungen durch die Veränderungen des ab dem 1.1.2015 geltenden Mess- und Eichgesetzes waren nicht Gegenstand der Analyse, da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Um auch bestehende Abhängigkeiten und Wechselwirkungen der verschiedenen Maßnahmen zu berücksichtigen, wurde in Anlehnung an die Vorgaben im Handbuch die Organisation im ganzheitlichen Kontext betrachtet. Hierzu war die vollständige Planung, Organisation, Verwaltungskultur und Informationstechnologie im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes zu hinterfragen, aufeinander abzustimmen und zu optimieren, um die Qualität des Verwaltungshandelns zu verbessern und im konkreten Fall auch mögliche Einflüsse der Verwaltungskultur der jeweiligen Ämter auf die gemeinsame Arbeit zu berücksichtigen.

Allen Überlegungen voran stand, dass die öffentlich wirksamen Kernaufgaben des Amtes (Eichung, Überwachung usw.) jederzeit gesichert bleiben müssen.

Um den organisatorisch anspruchsvollen Auftrag einer Prüfung von Kooperations- bzw. Fusionsmöglichkeiten der bremischen Ämter Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und Eichamt des Landes Bremen umzusetzen, hat das Ressort Fragebögen für

- eine Aufgabenkritik und
- eine Prozessanalyse

in Durchdringungstiefe und Qualität einer Vorprüfung entwickelt und die bremischen Ämter gebeten, diese auszufüllen.

Resultat der daraufhin erfolgten Erörterungen ist:

Die detaillierte Betrachtung der Organisation von Eichverwaltung und Gewerbeaufsicht führt unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zu Ansätzen, die zusätzliche Kooperationsmöglichkeiten zwischen Eichamt und Gewerbeaufsicht rechtfertigen könnten. Zentrale Aufgaben wie z.B. die Bearbeitung von Personal- und Haushaltsangelegenheiten erfolgen für beide Ämter bereits jetzt gebündelt durch das LMTVET. Im operativen Bereich ergeben sich keine Aufgabenüberschneidungen. Einzelne kleine Optionen wie die sogenannte Standardbeschaffung, Überwachungsaufgaben im Bereich der Überwachung von Messgeräten nach dem Medizinproduktegesetz werden noch geprüft.

Die Kooperations- bzw. Fusionsvorteile des Eichamtes des Landes Bremen mit dem Mess- und Eichwesen Niedersachsens sind durch die räumliche Entfernung der Vollzugsämter eingeschränkt. Voraussetzung für weitere Überlegungen ist die Kenntnis aller Auswirkungen der ab 1.1.2015 geltenden neuen eichrechtlichen Vollzugsregelungen.

**Zu 5: Einnahmenerhöhung:** Die vom Rechnungshof gewünschte Gebührenerhöhung wurde mit Änderung der Eichkostenverordnung des Bundes zum 2.8.2013 realisiert. Die Eichgebühren wurden dabei um durchschnittlich 10% angehoben.

Die in der Begründung zur Änderung der Eichkostenverordnung dargestellte durchschnittliche Unterdeckung der deutschen Eichbehörden von rund 30 % wird dadurch jedoch nicht vollständig ausgeglichen.

Der Bund hat eine weitere Anpassung der Eichgebühren nach Abschluss der Neuregelung des gesetzlichen Messwesens in Aussicht gestellt.

#### **Zu 6: Vernetzung der Standorte und Optimierung des IT-Bereiches:**

Die Vernetzung der beiden Standorte erfolgte parallel zur Einführung der neuen Eichverwaltungssoftware. Die Anfrage bei den Partnerländern zur unentgeltlichen Nutzung der neuen Eichverwaltungssoftware hat das Ressort im unmittelbaren Anschluss an die Gespräche mit dem Rechnungshof Ende 2011 gestellt.

Die technische Einführung der neue Software als Fachverfahren erfolgte dann im Anschluss im Rahmen einer gemeinsamen Projektarbeit des Amtes mit der Tul (Technikunterstützte Informationsverarbeitung) - Beauftragten des Ressorts, der Senatorin für Finanzen, Rechnungshof, Landeshauptkasse und externen Dienstleistern.

Mit der parallel realisierten Migration zu Dataport wurde sichergestellt, dass die neuen Möglichkeiten auch im Außendienst genutzt werden können. Hierzu war die Zusammenarbeit des Amtes mit Brekom, Dataport, der Tul (Technikunterstützte Informationsverarbeitung) –Beauftragten des Ressorts, der Senatorin für Finanzen und externen Dienstleistern erforderlich.

Die neue Eichverwaltungssoftware wurde zum 12.6.2013 eingeführt und die Vernetzung der beiden Standorte mit der Migration zu Dataport am 18.7.2013 abgeschlossen. Mit diesen Maßnahmen sind die technischen Voraussetzungen geschaffen, um Arbeitserleichterungen durch unmittelbaren Zugriff auf alle Daten beider Standorte zu ermöglichen. Das Amt ist nun gefordert, die sich dadurch ergebenden neuen Möglichkeiten im Vollzug umzusetzen.

#### **Bewertung:**

Die hier dargestellten Maßnahmen sind bereits technisch bzw. organisatorisch umgesetzt worden. Nach den Vorgaben des Rechnungshofes sind solche Maßnahmen jedoch erst dann abgeschlossen, wenn auch der Erfolg der Maßnahmen untersucht und dokumentiert wurde. Dies wird jetzt in Angriff genommen und soll bis zur Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum 1.1.2015 abgeschlossen sein.

Sobald Klarheit über die Auswirkungen der ab 1.1.2015 geltenden neuen Gesetzgebung besteht, kann das Eichamt mit der **Prüfung der Einführung einer Kosten-Leistungs-Rechnung (7.)** beginnen, mit der Kostentransparenz hergestellt und die Angemessenheit erhobener Gebühren belegt werden soll.

Ob dazu die vom Rechnungshof angedeutete relativ grobe Zuordnung der Kosten auf Kostenstellen für gebührenfreie und gebührenpflichtige Aufgaben ausreicht, oder ob eine detaillierte Unterteilung nach einzelnen Messgerätearten erforderlich sein wird, hängt von der Tiefe ab, die der Bund als Nachweis für die Kostendeckung bzw. die fehlende Kostendeckung zur nächsten Änderung der bundeseinheitlichen Eichkostenverordnung verlangt.

Gillandt (46-2) 3.9.2013